

unterblieben. Bei den einzelnen Noten sind auch wohl hinweisende Hände gemalt worden. Bei der ganzen Arbeit sind, wie gesagt, offenbar zweite und dritte Hände thätig gewesen, obwohl ich im Grossen und Ganzen den Eindruck gewonnen habe, als wenn viele Briefe und Noten von erster Hand, nur zu verschiedenen Zeiten, eingetragen wären. Verblichene Parteen, starke Abkürzungen und schlechte Schrift erschweren die Untersuchung dieses Theiles.

Auch die Briefe der zweiten Abtheilung haben Noten verschiedener Art, aber ihre Provenienz ist wohl klar. Diesem Schreiber, den wir durch die ganze Abtheilung verfolgen, hat eine der ersten Abtheilung ähnliche Zusammenstellung vorgelegen; er hat sich nicht begnügt, die Urkunden abzuschreiben, sondern die zwischenstehenden Noten nimmt er mit auf. Dabei hat er manchmal das eine oder andere Wort nicht lesen können, so dass gerade in den Noten Lücken entstanden sind. Ob seine Vorlage auch Bemerkungen am Rande trug, bleibt ungewiss, da er sie nicht mitgetheilt hat. Wohl aber sind seine Abschriften wiederum mit Randbemerkungen zweiter und dritter Hand versehen von Leuten, die sich offenbar zu irgend einem Zwecke daraus zu instruieren hatten.

Haben wir also im ersten Theil eine Originalarbeit irgend eines oder mehrerer curialen Beamten vor uns, so bietet der zweite Theil eine Abschrift einer ähnlichen dar.

Die weitere Frage, aus welchen Vorlagen die Briefe der Originalarbeit genommen sind und welchen Zwecken ihre Verarbeitung durch Noten zu dienen hatte, werden sich am besten durch ein Eindringen in den Inhalt unseres Bandes untersuchen lassen.

Die Briefe dieses Bandes betreffen wohl ohne Ausnahme die Aufträge zur Erledigung der an den Papst im Appellationswege gerichteten Bittschriften und Gesuche, welche streitige Rechtssachen zum Gegenstande hatten. Es sind Commissionen an höhere Geistliche oder Auditoren zu nochmaliger Aufnahme des Verfahrens. Dabei ist nun zu beachten, dass es beim Eintragen der vorliegenden Briefe dem Schreiber offenbar wesentlich nur darauf ankam, denjenigen Theil der betreffenden Urkunde möglichst genau zu fixieren, welcher nur ein Auszug des an die Curie gerichteten, in Betracht kommenden Bittgesuchs war und den bisherigen Verlauf des Rechtsstreites in kurzer Fassung wiedergab, den eigentlichen Rechtsinhalt. Höchst selten ist der committierte Prälat genannt und auch das je nach dem Thatbestande zu ertheilende Mandat ist nur formelhaft angedeutet: 'Quocirca mandamus quatenus vocatis etc. Testes etc. Datum etc.'¹⁾

1) Ueber die Formel u. ähnl. vgl. Mon. Germ. Epist. saec. XIII praef., S. XV, Nr. 9 ff.